

¶ Der xv. Artickel.

Wie vnd wenn man die Gewergken angeben/vñ die Schichtmeister setzen soll.

fiatt:

Itez/So Alde oder Newe zechen/wie berurt/verliehen vnd bestettiget werden/soll der auffnehmer auff denselben vorleyhtag seins auffnehmens / oder den nechsten verleyhtag darnach/dem Bergkmeister/seine Gewergken vorzeichent vbergeben/dieselbige vorzeichnus man auch in obenangezeigte lade verschliessen soll. Der Auffnehmer soll dieselbig zech nach gefallen des mehrern theils seiner gewergken doch mit wissen vnd willen vnser Hauptmans / vnd des Bergkmaisters/einem tüglichen Schichtmaister vñ Steiger beuchlen/denen der Hauptman vnd Bergkmaister nach achtung irer mühe / lohn setzen. Vom Schichtmaister vnd Steiger/wue die vormals nicht voreydt seind/lauts nachuolgender vorzeichnus pflicht nehmen. Desselbigē laut auch alle Schichtmaister vñ Steiger verbunden werden sollen/welche vormals nicht pflicht gethan.

¶ Der xvj. Artickel.

Wenn eyner / zwene / ader drey zc. yhren Zechen selbst wollen vorstehen.

fiatt:

Würde auch eyner / zwene / drey oder vier auffsmeyste / eyne ader mehr zechen bawen / vnd die selber zugleich ader einer doraus die vorwesen wollen das sollen auff vorberurte gepürliche pflicht / vnser Hauptman vnd Bergkmaister gestatten.

Der